

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1999

Nr. 59

ausgegeben am 5. März 1999

Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Abgeschlossen in New York am 16. Dezember 1966

Zustimmung des Landtages: 16. September 1998

Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 10. März 1999

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls,
in der Erwägung, dass es zur weiteren Verwirklichung der Ziele des
Paktes über bürgerliche und politische Rechte (im folgenden als "Pakt"
bezeichnet) und zur Durchführung seiner Bestimmungen angebracht
wäre, den nach Teil IV des Paktes errichteten Ausschuss für Menschen-
rechte (im folgenden als "Ausschuss" bezeichnet) zu ermächtigen, nach
Massgabe dieses Protokolls Mitteilungen von Einzelpersonen, die be-
haupten, Opfer einer Verletzung eines in dem Pakt niedergelegten Rechts
zu sein, entgegenzunehmen und zu prüfen,
haben folgendes vereinbart:

Art. 1

Jeder Vertragsstaat des Paktes, der Vertragspartei dieses Protokolls
wird, erkennt die Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme
und Prüfung von Mitteilungen seiner Herrschaftsgewalt unterstehender
Einzelpersonen an, die behaupten, Opfer einer Verletzung eines in dem
Pakt niedergelegten Rechts durch diesen Vertragsstaat zu sein. Der Aus-
schuss nimmt keine Mitteilung entgegen, die einen Vertragsstaat des
Paktes betrifft, der nicht Vertragspartei dieses Protokolls ist.

Art. 2

Vorbehaltlich des Art. 1 können Einzelpersonen, die behaupten, in einem ihrer im Pakt niedergelegten Rechte verletzt zu sein und die alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft haben, dem Ausschuss eine schriftliche Mitteilung zur Prüfung einreichen.

Art. 3

Der Ausschuss erklärt jede nach diesem Protokoll eingereichte Mitteilung für unzulässig, die anonym ist oder die er für einen Missbrauch des Rechts auf Einreichung solcher Mitteilungen oder für unvereinbar mit den Bestimmungen des Paktes hält.

Art. 4

1) Vorbehaltlich des Art. 3 bringt der Ausschuss jede ihm nach diesem Protokoll eingereichte Mitteilung dem Vertragsstaat dieses Protokolls zur Kenntnis, dem vorgeworfen wird, eine Bestimmung des Paktes verletzt zu haben.

2) Der betroffene Staat hat dem Ausschuss innerhalb von sechs Monaten schriftliche Erläuterungen oder Stellungnahmen zur Klärung der Sache zu übermitteln und die gegebenenfalls von ihm getroffenen Abhilfemassnahmen mitzuteilen.

Art. 5

1) Der Ausschuss prüft die ihm nach diesem Protokoll zugegangenen Mitteilungen unter Berücksichtigung aller ihm von der Einzelperson und dem betroffenen Vertragsstaat unterbreiteten schriftlichen Angaben.

2) Der Ausschuss prüft die Mitteilung einer Einzelperson nur, wenn er sich vergewissert hat,

- a) dass dieselbe Sache nicht bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wird;
- b) dass die Einzelperson alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Verfahren bei der Anwendung der Rechtsbehelfe unangemessen lange gedauert hat.

3) Der Ausschuss berät über Mitteilungen aufgrund dieses Protokolls in nicht-öffentlicher Sitzung.

4) Der Ausschuss teilt seine Auffassungen dem betroffenen Vertragsstaat und der Einzelperson mit.

Art. 6

Der Ausschuss nimmt in seinen Jahresbericht nach Art. 45 des Paktes eine Übersicht über seine Tätigkeit aufgrund dieses Protokolls auf.

Art. 7

Bis zur Verwirklichung der Ziele der Entschliessung 1514 (XV) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 14. Dezember 1960 betreffend die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an Kolonialgebiete und Kolonialvölker wird das diesen Völkern durch die Charta der Vereinten Nationen und andere internationale Übereinkommen und Vereinbarungen im Rahmen der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen gewährte Petitionsrecht durch dieses Protokoll in keiner Weise eingeschränkt.

Art. 8

1) Dieses Protokoll liegt für jeden Staat, der den Pakt unterzeichnet hat, zur Unterzeichnung auf.

2) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, die von allen Staaten vorgenommen werden kann, die den Pakt ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind. Die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

3) Dieses Protokoll liegt für jeden Staat, der den Pakt ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, zum Beitritt auf.

4) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

5) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle Staaten, die dieses Protokoll unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, von der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde.

Art. 9

1) Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Paktes tritt dieses Protokoll drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

2) Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde dieses Protokoll ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es drei Monate nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Art. 10

Die Bestimmungen dieses Protokolls gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates.

Art. 11

1) Jeder Vertragsstaat dieses Protokolls kann eine Änderung vorschlagen und ihren Wortlaut beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann alle Änderungsvorschläge den Vertragsstaaten dieses Protokolls mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über die Vorschläge befürworten. Befürwortet wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, ist der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Billigung vorzulegen.

2) Die Änderungen treten in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten dieses Protokolls nach Massgabe der in ihrer Verfassung vorgesehenen Verfahren angenommen worden sind.

3) Treten die Änderungen in Kraft, so sind sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Protokolls und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Art. 12

1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch schriftliche Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen kündigen. Die Kündigung wird drei Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

2) Die Kündigung berührt nicht die weitere Anwendung dieses Protokolls auf Mitteilungen nach Art. 2, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung eingegangen sind.

Art. 13

Unabhängig von den Notifikationen nach Art. 8 Abs. 5 dieses Protokolls unterrichtet der Generalsekretär der Vereinten Nationen alle in Art. 48 Abs. 1 des Paktes bezeichneten Staaten:

- a) von den Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritten nach Art. 8;
- b) vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach Art. 9 und vom Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen nach Art. 11;
- c) von Kündigungen nach Art. 12.

Art. 14

1) Dieses Protokoll, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen in Art. 48 des Paktes bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.

(Es folgen die Unterschriften)